

Alumni BFH

Soziale Arbeit

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Name und Sitz	3
1.2	Zweck	3
1.3	Mittel	3
2.	Mitgliedschaft	4
2.1	Voraussetzungen	4
2.2	Aufnahme	4
2.3	Austritt	4
2.4	Ausschluss	4
3.	Organisation	4
	Organe	4
3.1	Mitgliederversammlung	5
3.1.1	Einberufung	5
3.1.2	Befugnisse	5
3.1.3	Stimmrecht	5
3.2	Vorstand	5
3.2.1	Zusammensetzung und Amtsdauer	5
3.2.2	Befugnisse	5
3.2.3	Stimmrecht	6
3.2.4	Organisation	6
3.3	Zeichnungsberechtigung	6
3.4	Vereinsjahr	6
3.5	Haftung	6
4.	Statutenrevision und Auflösung	6
4.1	Statutenrevision	6
4.2	Auflösung	7
5.	Schlussbestimmung	7

1. Allgemeines

1.1 Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen "Alumni BFH Soziale Arbeit" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

1.2 Zweck

- Art. 2 ¹ Der Verein erleichtert, organisiert und fördert die Vernetzung der Absolventinnen und Absolventen der Studien- und Lehrgänge des Fachbereichs Soziale Arbeit und seiner Rechtsvorgänger. Hiermit bezweckt er

1. eine Stärkung der Identität als Alumnus/Alumna der Berner „Soz“ und ihrer fachlichen und persönlichen Verbundenheit mit dem Fachbereich Soziale Arbeit der BFH
2. die Verbundenheit und den ständigen Austausch des Fachbereichs Soziale Arbeit der BFH mit seinen Alumni im Berufsfeld
3. die Erleichterung der Kontaktpflege der Alumni untereinander.

² Sofern der Verein Zwecke des Fachbereichs Soziale Arbeit der BFH erfüllt, ist die Regelung der gegenseitigen Erwartungen und einer allfälligen Abgeltung in Form eines Leistungsauftrags zu prüfen.

- Art. 3 Der Verein sorgt für die Verwaltung des vereinseigenen Fonds (gespiessen von der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn) gemäss dem Reglement über die Ausbildungsbeiträge und Preisgelder. Erlass und Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung des Synodalarates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

- Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

- Art. 5 Der Verein kann seinerseits Mitgliedschaften eingehen.

1.3 Mittel

- Art. 6 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. gesetzlichen oder vertraglichen Beiträgen von Bund, Kantonen, Gemeinden, Kirchen und weiteren Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts
3. freiwilligen Zuwendungen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzungen

Art. 7 Einzelmitglied kann jede natürliche Person, Kollektivmitglied jede juristische Person und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.

Art. 8 Die Kollektivmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder. Sie bestimmen selbständig, durch welche natürlichen Personen sie vertreten werden.

2.2 Aufnahme

Art. 9 ¹ Ehemalige und gegenwärtige Studierende werden Mitglieder durch Abgabe einer Beitrittserklärung.

² Wer nicht am Fachbereich Soziale Arbeit bzw. ihren Vorgänger-Institutionen studiert oder studiert hat und Mitglied des Vereins zu werden wünscht, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten.

2.3 Austritt

Art. 10 Der Austritt kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Das austretende Mitglied hat eine entsprechende Erklärung mindestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres einzureichen und ist für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

2.4 Ausschluss

Art. 11 Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied auszuschliessen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und kurz zu begründen.

3. Organisation

Organe

Art. 12 Die Organe des Vereins Bildungsstätte sind:
Mitgliederversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisor/innen

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 13 **3.1.1 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt werden.

Art. 15 Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder persönlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

Art. 16 **3.1.2 Befugnisse**

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Ihr obliegen:

Wahl des Vorstandes, des Kassiers oder der Kassiererin sowie der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren;

Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter im Beirat gemäss Art. 5;

Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;

Beschlussfassung über andere Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden;

Änderung der Statuten;

Auflösung des Vereins.

Art. 17 **3.1.3 Stimmrecht**

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 18 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

3.2 Vorstand

Art. 19 **3.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Art. 20 Der Fachbereich Soziale Arbeit ist im Vorstand angemessen vertreten.

Art. 21 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Art. 22 **3.2.2 Befugnisse**

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind

Art. 23 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen und deren Befugnisse umschreiben. In diese können wenn nötig auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins Alumni BFH Soziale Arbeit sind.

- Art. 24 **3.2.3 Stimmrecht**
Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- Art. 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- Art. 26 **3.2.4 Organisation**
Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Wählt er eine Präsidentin oder einen Präsidenten, so ist sie oder er aus dem Kreis der Alumni zu rekrutieren.
- Art. 27 Zwei Rechnungsrevisor/innen haben die Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Art. 28 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann anstelle der beiden Rechnungsrevisor/innen ein Treuhandbüro mit der Rechnungsrevision beauftragen.

3.3 Zeichnungsberechtigung

- Art. 29 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in gemeinsam mit dem/der Sekretär/in oder Kassierer/in.

3.4 Vereinsjahr

- Art. 30 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

3.5 Haftung

- Art. 31 Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

4. Statutenrevision und Auflösung

4.1 Statutenrevision

- Art. 32 Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand schriftlich und begründet zu unterbreiten. Der Vorstand hat sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

4.2 Auflösung

- Art. 33 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Art. 34 Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu überweisen. Über das Nähere befindet der letzte Vorstand.

5. Schlussbestimmung

- Art. 35 Diese Statuten ersetzen mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2016 die Statuten vom 15. Mai 2013.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Das Co-Präsidium



Andrea Lüthi



Randolph Page

Die Statuten treten am 19. Mai 2016 in Kraft.

Bern, 19. Mai 2016